

Ausfertigung

Aktenzeichen:
Bitte bei allen Schreiben angeben!
3 Ta 93/03
8 Ca 109/03
Arbeitsgericht Freiburg



Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg

Stuttgart, 26. August 2003

Beschluss

Im Beschwerdeverfahren mit den Beteiligten

1. Rechtsanwalt
78224 Singen
- Beschwerdeführer -
2.
- Kläger/Beteiligter -
3.
- Beklagter/Beteiligter -
4. Rechtsanwälte
78224 Singen
- Beteiligte -

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg – 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Pfitzer ohne mündliche Verhandlung am 26. August 2003 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1 wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Freiburg vom 01. Juli 2003 - 8 Ca 109/03 - abgeändert:

Der Gebührenwert wird hinsichtlich der gegen die Beklagte gerichteten Klage auf 7.170,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I. Die Beschwerde des Beteiligten zu 1 richtet sich gegen die Festsetzung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Streitwerts durch das Arbeitsgericht.

Der Beschwerdeführer ist der Prozessbevollmächtigte des Beteiligten zu 2 im Ausgangsverfahren. Mit der Feststellungsklage hat der Kläger seine Auffassung verfolgt, das Arbeitsverhältnis bestehe mit der Beklagten trotz einer von ihr ausgesprochenen Kündigung auf unbestimmte Zeit fort. Das Ausgangsverfahren hat durch Prozessvergleich geendet.

Im angegriffenen Beschluss hat das Arbeitsgericht den Wert der Feststellungsklage mit dem doppelten Betrag einer Bruttomonatsvergütung des Klägers, das er bei der Beklagten erhielt, angenommen (4.780,00 EUR). Dies hat es zunächst mit der kurzen Dauer des Arbeitsverhältnisses begründet. Im Nichtabhilfebeschluss hat es auf die hohen Vermittlungschancen des Klägers Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte zu 1 Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Wert der Feststellungsklage mit dem Betrag von drei Bruttomonatsbezügen anzunehmen. Er hat darauf verwiesen, dass der Kläger immer noch „auf der Straße sitze“ und es keine konkreten Anhaltspunkte für ernsthafte Chancen einer alsbaldigen Vermittlung auf einen anderen Arbeitsplatz gebe. Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie hierher vorgelegt.

II. Die Beschwerde ist zulässig (§§ 25 Abs. 1 Satz 3 GKG) und auch in der Sache gerechtfertigt. Der Wert der Feststellungsklage ist auf den Betrag der Vergütung festzusetzen, die der Kläger für den Fall des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses im unmittelbar sich anschließenden Kalendervierteljahr erhalten hätte. Dies sind unstreitig 7.170,00 EUR.

Da sich der Rechtsstreit im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 GKG „anderweitig“, nämlich durch Prozessvergleich, erledigt hat, ist der Gebührenstreitwert festzusetzen. Jedenfalls hat dies auf Antrag nach § 9 Abs. 2 BRAGO zu geschehen.

Zu bewerten sind zunächst sämtliche mit der Klage geltend gemachten Anträge im Ausgangsverfahren. Maßgeblich für die Bemessung des Streitwerts sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 15 GKG). Auf die Zulässigkeit und Erfolgsaussicht der Anträge kommt es insoweit nicht an. Es ist auf das Interesse des Klägers abzustellen, das er mit der Klage verfolgt. Der Kläger hat hinsichtlich der Feststellungsklage zwei Klageanträge rechtshängig gemacht, einen solchen nach § 4 KSchG und einen solchen nach § 256 Abs. 1 ZPO. Im Falle einer diesbezüglichen Antragsmehrheit sind die Werte der etwa mehreren Feststellungsklagen wirtschaftlich identisch, da es wirtschaftlich um den Fortbestand ein und desselben Arbeitsverhältnisses geht. Ein zusätzlicher wirtschaftlicher Wert wird nicht zum Gegenstand der Klage gemacht. Am Ergebnis ändert sich dann gegenüber dem Fall eines einzigen Feststellungsantrags nichts. Deshalb findet insoweit keine Addition nach § 5 ZPO statt.

Für die Frage, welches Interesse bei der Streitwertfestsetzung im Rahmen des § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG hinsichtlich dieser Feststellungsklagen zugrunde zu legen ist, kommt es allenfalls in zweiter Linie auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Vergangenheit an. In erster Linie ist das Interesse des Klägers zum Zeitpunkt der Klageerhebung am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und an den sich hieraus ergebenden Vergütungsansprüchen für den auf den Kündigungstermin (Ablauf der Kündigungsfrist) folgenden Zeitraum maßgeblich. Der Feststellungsantrag ist vorliegend mit der Vergütung für ein Kalendervierteljahr zu bewerten. Hierauf erstreckt sich das rechtliche und wirtschaftliche Interesse des Klägers, weil der streitige Zeitraum diesen Zeitraum übersteigt.

Es ist nicht sachgerecht, für die Bemessung einer Feststellungsklage im Sinne des § 12 Abs. 7 ArbGG ausschließlich von der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses auszugehen. Diese ist nicht Streitgegenstand. Die bisherige Dauer kann nur einer von mehreren Bewertungsfaktoren sein, die für die Ausschöpfung des Rahmens der genannten Bestimmung maßgeblich sind (vgl. LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. September 2000 – 3 Ta 99/00; ständige Rechtsprechung der Kammer). Insbesondere kommt es auf die Tatsache an, inwieweit der Arbeitnehmer alsbald wieder mit einem Einkommen rechnen kann oder aber auf die Vergütung aus dem streitigen Arbeitsverhältnis angewiesen ist. Bei den derzeitigen Arbeitsmarktverhältnissen kann generell nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung alsbald damit rechnen durfte, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Gegenteiliges hat kein Beteiligter vorgetragen. Vielmehr hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass der Kläger auch jetzt noch Mühe hat, einen Arbeitsplatz zu finden. Die entsprechende Prognose zum Zeitpunkt der Klageerhebung erhält

zu finden. Die entsprechende Prognose zum Zeitpunkt der Klageerhebung erhält auf diese Weise ihre Bestätigung.

Soweit das Arbeitsgericht im Nichtabhilfebeschluss auf gute Vermittlungschancen des Klägers hingewiesen hat, sind hierfür keine konkreten Umstände aufgeführt. Es bestand deshalb für den Beschwerdeführer keine Möglichkeit, sich mit konkreten Tatsachen auseinander zu setzen. Jedenfalls wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wegen behaupteten Auftragsmangels gekündigt. Auch dies spricht nicht für die vom Arbeitsgericht angenommenen rosigen Aussichten für den Kläger, solange nicht auszuschließen ist, dass der Auftragsrückgang branchenbezogen und nicht ein isoliertes Problem der Beklagten ist. Jedenfalls sind aber insoweit die Vorstellungen und Befürchtungen des Klägers maßgeblich, soweit sie nicht fehlerhaft gebildet sind, und nicht die des Arbeitsgerichts. Der Kläger (Beteiligte zu 2) ist aber dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht entgegengetreten.

Nach allem ist auf die Beschwerde der Gegenstandswert antragsgemäß festzusetzen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 25 Abs. 4 GKG).

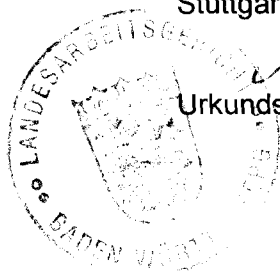
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Pfitzer

Ausgefertigt

Stuttgart, den 26. August 2003



Möhrly
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle